



II- 4806 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 10 072/4-1.1/77

"Geheimhaltung der Untersuchungser-
gebnisse vor der Stellungskommission";
Anfrage der Abgeordneten Dr. ERMACORA
an den Bundesminister für Landesvertei-
digung, Nr. 820/J

825 IAB

1977 -01- 20

zu 820 J

Herrn

Präsidenten des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. ERMACORA, Dr. WIESINGER und Genossen am 30. November 1976 eingebrachten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 820/J, betreffend "Geheimhaltung der Untersuchungsergebnisse vor der Stellungskommission", beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Nach der diesbezüglichen erlaßmäßigen Weisung meines Ministeriums an die Militärkommanden sind "alle Wehrpflichtigen, bei denen anlässlich der Stellung bzw. der Einstellungs- oder Entlassungsuntersuchung festgestellt wird, daß sie mit Gebrechen behaftet sind, die die Fähigkeit zum Lenken eines Kraftfahrzeuges ausschließen," den für ihren Wohnsitz zuständigen Kraftfahrbehörden 1. Instanz mitzuteilen. Die Fest-

- 2 -

stellung, bei welchen Leiden oder Gebrechen eine derartige Mitteilung an die Kraftfahrbehörde abzugeben ist, obliegt dem für die betreffende Untersuchung verantwortlichen Arzt.

Zu 2 und 3:

Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Weitergabe militärärztlicher Untersuchungsergebnisse an die Kraftfahrbehörden wurde vor Erlassung der unter Pkt. 1 der gegenständlichen Anfragebeantwortung erwähnten Weisung an die Militärkommanden genau geprüft.

Den Ausgangspunkt für die im vorliegenden Zusammenhang anzustellenden rechtlichen Überlegungen bildete der Umstand, daß bei Wehrpflichtigen oder Freiwilligen im Zuge militärischer Untersuchungen für die Aufnahme in das Bundesheer verschiedentlich die körperliche und geistige Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließende Leiden und Gebrechen festgestellt wurden, obwohl diese Personen häufig Besitzer ziviler Lenkerberechtigungen waren. Es erhob sich daher die Frage, ob in diesen Fällen nicht seitens des betreffenden Militärkommandos der zuständigen Kraftfahrbehörde 1. Instanz eine entsprechende Meldung zu machen wäre, um dieser Behörde die Möglichkeit zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zur allfälligen Entziehung der Lenkerberechtigung zu geben.

Die in diesem Zusammenhang im Jahre 1971 gepflogenen Kontakte mit dem Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ergaben, daß die Frage, inwieweit Mitteilungen der gegenständlichen Art - als ohne Ersuchen ergangene Informationsakte etwa den Mitteilungen im Sinne des § 13 AVG vergleichbar - mit dem Gebot der Amtsverschwiegenheit vereinbar sind, in einem Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst aus dem Jahre 1970 eingehend untersucht wurde. Hiebei wurde im besonderen geprüft, ob die gegenständlichen Mittei-

- 3 -

lungen unter dem Blickwinkel des Interesses einer Gebietskörperschaft oder einer Partei, wie es im Art. 20 Abs. 2 B-VG als Voraussetzung für die Verschwiegenheitspflicht normiert wird, der Geheimhaltungspflicht unterliegen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst führte diesbezüglich aus, daß die Entscheidung über die Geheimhaltungspflicht im Rahmen des Art. 20 Abs. 2 B-VG auf einer Bewertung von Interessen beruhe. Jedes Amtsorgan habe daher zu beurteilen, ob die Geheimhaltung von Tatsachen nicht den Interessen einer Gebietskörperschaft oder einer Partei mehr entspricht, als die Preisgabe dieser Tatsachen entweder gegenüber anderen Organen oder gegenüber der Öffentlichkeit (siehe ERMACORA, Parlamentarische Anfrage und Amtsverschwiegenheit, Juristische Blätter 1970, Seite 118). Im konkreten Fall dürfte es nach Ansicht des Verfassungsdienstes wohl unschwer zu begründen sein, daß dem Interesse des Bundes, wonach nur jene Personen die kraftfahrrechtlichen Berechtigungen ausüben, welche die hierzu geforderte volle geistige und körperliche Eignung besitzen, größere Bedeutung zukommt als etwaigen Vorteilen des einzelnen. Das Interesse des einzelnen könne niemals mit der Aufrechterhaltung eines rechtswidrigen Zustandes begründet werden, was jedoch dann der Fall wäre, wenn trotz Vorliegen der Voraussetzungen für die Entziehung des Führerscheines eine solche Entziehung nicht stattfinden könnte.

Das erwähnte Rechtsgutachten des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst kommt schließlich noch zum Ergebnis, daß sich im gegenständlichen Falle das Problem des Verhältnisses zwischen Art. 22 und Art. 20 Abs. 2 B-VG nicht stelle, da eine etwaige Mitteilung der beschriebenen Art nicht als Akt der Amtshilfe zu qualifizieren sei. Wenn aber Art. 22 B-VG keine einschlägige Grundlage für die in Rede stehenden Mitteilungen

- 4 -

sein könne, so gebe es andererseits jedoch auch keine Bestimmungen, die solche Mitteilungen ausschließen.

Zusammenfassend kann somit auf Grund der vorstehenden Ausführungen festgestellt werden, daß der in der Einleitung zur vorliegenden Anfrage erhobene Vorwurf, die Weitergabe von militärischen Untersuchungsergebnissen an die Kraftfahrbehörden stelle eine gesetzwidrige Vorgangsweise dar, nicht gerechtfertigt erscheint. Entschieden muß ich auch die im gleichen Zusammenhang ausgesprochene Behauptung, ich hätte meine parlamentarische Auskunftspflicht verletzt, indem meine Antwort "nicht mit der gebotenen Richtigkeit gegeben" worden wäre, zurückweisen. Die seinerzeitige Anfrage Nr. 348/J der Abgeordneten Dr. ERMACORA, STEINBAUER, Dr. PELIKAN und Genossen bezog sich unter Pkt. 7 ausdrücklich auf den Austausch elektronisch gespeicherter Daten "im Wege der wechselseitigen Hilfeleistung (Art. 22 B-VG)". Wenn ich in meiner Anfragebeantwortung 376/AB vom 29. Juni 1976 (II-995 der Beilagen XIV. GP) die Weitergabe militärärztlicher Untersuchungsergebnisse in diesem Zusammenhang nicht erwähnte, so war dies im Lichte der vorerwähnten Rechtsausführungen völlig korrekt. Hiebei möchte ich nicht in Abrede stellen, daß es nützlich sein könnte, den Anlaßfall für die vorliegende Anfrage im Zusammenhang mit dem gesamten Problembereich des Datenschutzes zu erörtern.

19. Jänner 1977

